



**Hauptsatzung der Stadt Goslar
vom 20.12.2022**

Hauptsatzung der Stadt Goslar

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Goslar" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 5 NKomVG hat die Stadt seit dem 01.08.1977 die Rechtsstellung einer großen selbstständigen Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen, rotbewehrten Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz-gold. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben in zwei gleichen Längsbahnen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift "Stadt Goslar".
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Goslar führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über:
 - a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Verwaltungsausschuss, ein Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist, behält sich der Rat die Beschlussfassung vor, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist:
 - a) Verkehrslenkung und -beruhigung,
 - b) Natur- und Umweltschutz

Die Einzelheiten werden in der "Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung" geregelt.

- (3) Für die Fälle der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine unverzügliche Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fachausschuss.

§ 4 Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Der Ortsrat hat 11 Mitglieder. Ihm gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Der Ortsrat nimmt die im NKomVG sowie im folgenden Absatz 5 geregelten Aufgaben wahr.
- (5) Der Ortsrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Hahnenklee Tourismus GmbH (bisher Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH) zu. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Ortsratsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Ortsrat ist zur Verleihung des Paul-Lincke-Ringes zu hören.

§ 5 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Im Stadtteil Vienenburg bilden die sechs Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Immenrode,
 - b) Lengde,
 - c) Lochtum,
 - d) Vienenburg,
 - e) Weddingen und
 - f) Wiedelahje eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher werden im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in den Fachausschüssen gehört, soweit ausschließlich Belange der jeweiligen Ortschaft berührt werden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Aufgaben für die Stadt Goslar:
 - a) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - b) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen der Ortschaften, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Gehören sie der gleichen Fraktion oder Gruppe an, vertreten sie sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann Außenstehende, z. B. Sachverständige, zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat nimmt die Aufgaben der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters wahr.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung der Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Antragstellerinnen oder die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Goslar werden -- soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Goslar verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung. Daneben finden eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen sowie ein Aushang statt.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Der Aushang erfolgt im Aushangkasten der Stadt Goslar in der Einfahrt zum Grundstück Charley-Jacob-Straße 3. Zusätzlich können die Unterlagen im Bürgerbüro Vienenburg während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Aushang dauert längstens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates können Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung aufgenommen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der

Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige können verlangen, dass ihre eigenen Redebeiträge nicht aufgezeichnet werden. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 11

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Sitzungen des Rates und sonstiger Gremien werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der teilnehmenden Ratsmitglieder abgehalten.
- (2) In der Einladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht.
- (3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gem. § 62 Abs. 2 NKomVG zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie in den Fachausschüssen die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende.
- (4) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gem. § 67 Satz 2 NKomVG und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin